

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zu der

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 06. November 2019 die nachfolgende Fünfte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 13. November 2019 niedergelegt.

**Fünfte Änderungssatzung
zur Handelsordnung für den Freiverkehr
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 24. April 2019**

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

[...]

§ 3 Bestimmungen für den Handel

(1) Für den Handel im Open Market gelten die §§ 1, 19 bis 31, 41, 43, 44 Abs. 4 und 5, 59, 66 bis 78 a, 82, 85 Abs. 1, 86, 87 bis 119 sowie 121 BörsO entsprechend. In diesem Fall

~~1. sind Anträge gemäß § 88 Abs. 1 und 2 sowie § 89 Abs. 1 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der Wertpapiere in den Open Market beantragt hat, und ist dieser unter den Voraussetzungen von § 88 Abs. 3 BörsO zur Eingabe, Änderung oder Löschung von Orders berechtigt;~~

12. wird der Referenzpreis gemäß § 97 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;

23. hat die Wahl des Modells gemäß § 102 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 103 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;

34. sind Anträge gemäß §§ 102 Abs. 2 und 104 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;

45. kann gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;

56. hat gemäß § 103 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.

[...]

§ 4 Geschäftstage; Handelszeiten

[...]

- (4) Die Geschäftsführung legt innerhalb der Zeitrahmen gemäß Absatz 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest. Befindet sich eine Fortlaufende Auktion zum Ende der Handelszeit im Aufruf, so kann diese regulär gemäß § 71 Absatz 3 bzw. Absatz 4 BörsO beendet werden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1.) Die Regelungen in Art. 1 § 3 dieser Änderungssatzung treten am 18. November 2019 in Kraft.
- 2.) Die Regelungen in Art. 1 § 4 dieser Änderungssatzung treten am 9. März 2020 in Kraft.

Die vorstehende Fünfte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 06. November 2019 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 13. November 2019

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Michael Krogmann